

11. *begrüßt und unterstreicht* die Bedeutung der Bereitschaft des Exekutivdirekto-

vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 und 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban und anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen M,6--6()6(M,ta74n536c2(on wem)-4) zu M,6h

unterstreichend, dass der Dialog zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) und den Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich ist,

davon Kenntnis nehmend, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durchgeführt wurden, angefochten worden sind, und in Anerkennung der anhaltenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Ausschusses, zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) geschaffene Liste („die Konsolidierte Liste“) und für die Streichung von dieser Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt,

erneut erklärend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373

der diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile, sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban „verbunden“ ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bekräftigt ferner*, dass jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen steht oder diese auf andere Weise unterstützt, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden kann;

4. *bestätigt*, dass die in Ziffer 1 a) vorgesehenen Maßnahmen auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch weiterhin durch energisches und entschiedenes Handeln den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden;

6. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene

8. *wiederholt*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in Ziffer 1 aufgeführ-

16. *unterstreicht*, dass die Konsolidierte Liste auf der Website des Ausschusses rasch aktualisiert werden muss;

17. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, alle auf der Website des Ausschusses verfügbaren Informationen über Gründe für die Aufnahme, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen sowie die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, den Ausschuss über die Schritte, die sie zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unternommen haben, und über die nach Ziffer 17 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, und ermutigt die Mitgliedstaaten ferner, sich zur Übermittlung dieser Informationen der Hilfsmittel auf der Website des Ausschusses zu bedienen;

Streichung von der Liste

19. *begrüßt* die gemäß Resolution 1730 (2006) vorgenommene Einrichtung der Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats, die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Streichung von der Liste unmittelbar bei dieser Anlaufstelle einzureichen;

20. *fordert* die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, sowie die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit und die Ansässigkeitsstaaten, *nachdrücklich auf*, die ihnen über die Anlaufstelle zugeleiteten Listenstreichungsanträge im Einklang mit den in der Anlage zu Resolution 1730 (2006) vorgesehenen Verfahren zügig zu prüfen und anzugeben, ob sie den Antrag unterstützen oder ablehnen, um dem Ausschuss die Prüfung zu erleichtern;

21. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge auf Streichung von Mitgliedern beziehungsweise Verbündeten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban, die die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Konsolidierten Liste zu prüfen;

22. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, eine jährliche Überprüfung der Konsolidierten Liste im Hinblick darauf zu erwägen, ob sie Namen von Personen enthält, deren Ableben

ternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder das Ableben von auf der Liste ste-

tionen über nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und den Ausschuss darüber zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder nicht rechtmäßige Reisedokumente zu verschaffen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

35. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden;

36. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung subregionaler Arbeitstagungen;

37. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005) und 1735 (2006) zu ermutigen;

38. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertachtzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

Überwachungsteam

39. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats das Mandat des derzeitigen Überwachungsteams mit Sitz in New York, das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 20 der Resolution 1617 (2005) ernannt wurde, unter der Leitung des Ausschusses und mit den in der nachstehenden Anlage beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von achtzehn Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

Überprüfungen

40. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in achtzehn Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

41. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5928. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 39 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 28. Februar 2009 und den zweiten bis zum 31. Juli 2009, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Genehmigung, je nach Bedarf, vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

e) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

f) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁰ aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten;

g) dem Ausschuss bei der Analyse von Fällen der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit der Ausschuss sie prüfen kann;

h) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

i) dem Ausschuss bei der Zusammenstellung der in Ziffer 13 genannten veröffentlichungsfähigen Informationen behilflich zu sein;

j) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

k) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

m) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter an-

n) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

o) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

p) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

q) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

r) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

s) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;

t) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

u) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

v) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE³²⁸

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2007³²⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 17. Oktober 2007³³⁰ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5765. Sitzung am 22. Oktober 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Burkina Faso (Minister für auswärtige Angelegenheiten als Vertreter des Präsidenten Burkina Faso in dessen Eigenschaft als Moderator des Politischen Abkommens von Ouagadougou) und Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes tcht Kenn86 Tw701/(en)-605(.7Ta-5(